

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Änderung der Gebührenordnungsposition 01439 im Abschnitt 1.4 EBM

01439 Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

Obligater Leistungsinhalt

- ~~Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten **zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei mindestens einem der nachfolgenden Anlässe**~~
 - ~~visuelle **postoperative Verlaufskontrolle einer Operationswunde**~~
 - ~~visuelle **Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n),**~~
 - ~~visuelle **Verlaufskontrolle einer/von Dermatose(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung**~~
 - ~~visuelle **Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle**~~
 - ~~Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle~~
 - ~~anästhesiologische, **postoperative Verlaufskontrolle,**~~
- Überprüfung des Vorliegens einer schriftlichen Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Dokumentation,
- Erneute Einbestellung des Patienten,

einmal im Behandlungsfall

88 Punkte

~~Die Gebührenordnungsposition 01439 ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer Folgebegutachtung durch dieselbe Arztpraxis durchgeführt wird, in der die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist.~~

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist nur berechnungsfähig, wenn in einem der beiden Quartale, die der Berechnung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist im organisierten Not(-fall)dienst nicht berechnungsfähig.

Kommt in demselben Arztfall eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 01439 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 01450 - nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01438 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01439 ist im Behandlungsfall nicht neben ~~den~~ der Gebührenordnungspositionen 01435 ~~und 01438~~ berechnungsfähig.

2. Änderung der Gebührenordnungsposition 01450 im Abschnitt 1.4 EBM

01450 Zuschlag im Zusammenhang mit den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, zu den Grundpauschalen der Kapitel 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, **14**, 15, 16, 18, 20, 21, **22**,

23, 26 und 27, zu den Konsiliarpauschalen des Kapitels 25 und zu den Gebührenordnungspositionen 01439, ~~und~~ 30700, **37120 und 37320** für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

Obligater Leistungsinhalt

- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä bei Kontaktaufnahme durch den Patienten ~~zum Zweck der Beratung und der Verlaufskontrolle bei einem Patienten bei mindestens einem der nachfolgenden Anlässe~~
 - ~~visuelle~~ **postoperative Verlaufskontrolle** ~~einer Operationswunde~~
 - ~~visuelle Verlaufskontrolle einer/von akuten, chronischen und/oder offenen Wunde(n),~~
 - ~~visuelle Verlaufskontrolle einer/von Dermatose(n), auch nach strahlentherapeutischer Behandlung~~
 - ~~visuelle Beurteilung von Bewegungseinschränkungen/-störungen des Stütz- und Bewegungsapparates, auch nervaler Genese, als Verlaufskontrolle~~
 - ~~Beurteilung der Stimme und/oder des Sprechens und/oder der Sprache als Verlaufskontrolle~~
 - ~~anästhesiologische, postoperative Verlaufskontrolle,~~
- Überprüfung des Vorliegens einer schriftlichen Einwilligung des Patienten in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Dokumentation,
- Erneute Einbestellung des Patienten,

je Arzt-Patienten-Kontakt
im Rahmen einer Videosprechstunde

40 Punkte

~~Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nur berechnungsfähig, sofern die Verlaufskontrolle in der Videosprechstunde im Rahmen einer~~

~~Folgebegutachtung durch dieselbe Arztpraxis durchgeführt wird, in der die Erstbegutachtung im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt ist.~~

Für die Gebührenordnungsposition 01450 wird ein Punktzahlvolumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 erbrachten Leistungen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungsposition 01450 beträgt 1.899 Punkte je abrechnendem Vertragsarzt.

Die Gebührenordnungsposition 01450 ist als Zuschlag im Zusammenhang mit den Gebührenordnungspositionen 37120 und 37320 ausschließlich berechnungsfähig, sofern die Fallkonferenz als Videofallkonferenz durchgeführt wird, die die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt.

Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 35 berechnungsfähig.

- 3. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37120 in den Abschnitt 37.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

Die Gebührenordnungsposition 37120 ist auch bei Durchführung der Fallkonferenz als Videofallkonferenz berechnungsfähig. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

- 4. Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 37320 in den Abschnitt 37.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 und 4 werden Anmerkungen 4 und 5.**

Die Gebührenordnungsposition 37320 ist auch bei Durchführung der Fallkonferenz als Videofallkonferenz, berechnungsfähig. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

- 5. Aufnahme und Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss wird die notwendigen Anpassungen der Gebührenordnungspositionen zur Videosprechstunde infolge der Beschlüsse des 21. Deutschen Ärztetags und des 33. Deutschen Psychotherapeutentags zum angepassten Fernbehandlungsverbot im EBM bis zum 30. September 2019 umsetzen.

Der Bewertungsausschuss empfiehlt den Partnern des Bundesmantelvertrags, die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die Authentifizierung eines dem Arzt bislang unbekanntem Patienten bis spätestens zum 30. September 2019 im Bundesmantelvertrag-Ärzte zu definieren.

2. Der Bewertungsausschuss überprüft zudem bis zum 30. September 2019, welche Maßnahmen zur weiteren Förderung von Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung zu ergreifen sind und beschließt hierzu Anpassungen der Abbildung und der Struktur der ärztlichen Leistungen zur Videosprechstunde im EBM.

Hierzu prüft der Bewertungsausschuss, ob und ggf. wie die bisherige pauschale Vergütungssystematik des EBM (Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen) auf Behandlungsfälle per Videosprechstunde analog übertragen werden kann.

Hierbei werden die Besonderheiten der Fernbehandlung und die Potenziale der Videosprechstunde zur Verbesserung der Versorgung berücksichtigt. Zudem empfiehlt der Bewertungsausschuss den Partnern des Bundesmantelvertrags, die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen im Bundesmantelvertrag-Ärzte zu definieren.

3. Der Bewertungsausschuss überprüft zudem bis zum 30. September 2019, in welchem Rahmen und Umfang Videosprechstunden in der psychotherapeutischen Versorgung zum Einsatz kommen können und wird die hierzu notwendigen Änderungen im EBM umsetzen. Der Bewertungsausschuss empfiehlt den Partnern des Bundesmantelvertrags, die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen bis spätestens zum 30. September 2019 im Bundesmantelvertrag-Ärzte zu definieren.

4. Der Bewertungsausschuss prüft des Weiteren bis zum 30. September 2019, inwieweit zur Durchführung von Videofallkonferenzen im Rahmen der Versorgung von Pflegebedürftigen weitere Änderungen im EBM umzusetzen sind und empfiehlt den Partnern des Bundesmantelvertrags-Ärzte, die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu definieren.